



Einladung zur
Hauptversammlung
2009

Brüder Mannesmann Aktiengesellschaft
Remscheid

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit zu der am Donnerstag, den 27. August 2009, um 10:30 Uhr im großen Festsaal Schützenhaus, Schützenplatz 1, 42853 Remscheid, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Wertpapier-Kenn-Nr.: 527550
ISIN: DE 0005275507

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerelevanten Angaben (§ 289 Absatz 4, § 315 Absatz 4 HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandsmitglieds Jürgen Schafstein für das Geschäftsjahr 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Mitglied des Vorstands, Herrn Jürgen Schafstein, Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandsmitglieds Bernd Schafstein für das Geschäftsjahr 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Mitglied des Vorstands, Herrn Bernd Schafstein, Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 zu erteilen.

5. Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009 sowie des Abschlussprüfers im Falle einer etwaigen prüferischen Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Morison Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 gewählt.
- b) Die Morison Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird für den Fall, dass eine freiwillige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2009 erfolgt, zum Abschlussprüfer bestellt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass mit der Beschlussfassung unter dem vorstehendem lit. b) keine Verpflichtung der Gesellschaft begründet wird oder werden soll, eine prüferische Durchsicht der zu prüfenden Inhalte eines Halbjahresfinanzberichts zu veranlassen.

6. Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung zur Einberufung der Hauptversammlung (Änderung von § 19 Absatz (2) der Satzung) und zum Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (Änderungen von § 20 Absatz (1) bis (4) der Satzung)

Das vom Bundestag am 28. Mai 2009 verabschiedete Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG), das im Jahr 2009 und damit noch vor der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2010 in Kraft treten soll, ordnet die Berechnung der Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Einberufung der Hauptversammlung neu (vgl. BR-Drucks. 512/09). Um Unsicherheiten bei der Einberufung und Durchführung der nächstfolgenden Hauptversammlung zu vermeiden, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, die Satzung in § 19 Absatz (2) sowie § 20 Absatz (1), (2) und (4) an das ARUG anzupassen. Zudem kann § 20 Absatz (3) der Satzung gestrichen werden, da dessen Inhalt der inzwischen geltenden gesetzlichen Regelung entspricht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) § 19 Absatz (2) der Satzung (Einberufung der Hauptversammlung) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt in der gesetzlich vorgesehenen Form und muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Mindestfrist des Satzes 2 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des nachfolgenden § 20 Absatz 1 Satz 2.“

- b) § 20 Absatz (1) und (2) der Satzung (Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung) werden wie folgt geändert und neu gefasst:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft anmelden und ihren Anteilsbesitz nachweisen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.“

(2) *Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist vom Aktionär durch einen in Textform durch das depotführende Institut erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes nachzuweisen. Dieser Nachweis kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft bis mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs des Nachweises sind nicht mitzurechnen. Werden Aktien nicht in einem Depot, sondern als effektive Stücke verwahrt und ist daher die Erstellung des Nachweises des Anteilsbesitzes durch ein depotführendes Institut nicht möglich, ist der Nachweis des Anteilsbesitzes dergestalt zu führen, dass die Aktien bis zum Ablauf des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einer anderen in der Einberufung bezeichneten Stelle hinterlegt werden. Die Hinterlegung ist bis mindestens einschließlich dem Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung aufrechtzuerhalten und der Gesellschaft durch eine Hinterlegungsbescheinigung nachzuweisen. Die Hinterlegungsbescheinigung, die in deutscher oder englischer Sprache erstellt werden kann, muss der Gesellschaft in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Weder der Tag des Zugangs noch der Tag der Hauptversammlung sind mitzurechnen.“*

c) § 20 Absatz (3) der Satzung wird gestrichen.

d) § 20 Absatz (4) der Satzung wird – mit Streichung des alten Absatz (3) – als neuer Absatz (3) wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte bedarf einer Vollmacht. Die Vollmacht kann jedenfalls schriftlich oder per Telefax erteilt werden, etwaige andere im Gesetz geregelte Formen für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft werden durch die Satzung nicht eingeschränkt. Für die Erteilung von Vollmachten, die an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere diesen in § 135 AktG gleichgestellte Personen erteilt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.“

e) Anweisung an den Vorstand zur Handelsregisteranmeldung:

Der Vorstand wird angewiesen, vorstehende Beschlüsse unter den lit. a) und b) über die Änderungen der Satzung erst und nur nach Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesänderung durch das ARUG zum Handelsregister anzumelden. Sofern zwischen der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der vom Bundestag am 28. Mai 2009 beschlossenen Fassung Abweichungen bestehen, sind die Beschlüsse der lit. a) bis b) insgesamt oder teilweise gleichwohl zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die insgesamt oder für die einzelne Satzungsneufassung – unabhängig von den übrigen Änderungen – nach pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands ohne Bedeutung sind.

7. Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung betreffend die Nutzung elektronischer Medien (Änderungen des § 22 a Absatz (2) der Satzung)

Das vom Bundestag am 28. Mai 2009 verabschiedete Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) sieht in der Neufassung des § 118 Absatz 4 AktG eine Neuregelung hinsichtlich der Übertragung der Hauptversammlung vor. Danach können die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 Absatz 1 AktG vorsehen oder den Vorstand oder den Versammlungsleiter dazu ermächtigen vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen (vgl. BR-Drucks. 512/09).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) § 22 a Absatz (2) der Satzung (Elektronische Medien) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorstand oder der Versammlungsleiter sind ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.“

b) Anweisung an den Vorstand zur Handelsregisteranmeldung:

Der Vorstand wird angewiesen, vorstehenden Beschluss über die Änderungen der Satzung erst und nur nach Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesänderung durch das ARUG zum Handelsregister anzumelden. Sofern zwischen der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der vom Bundestag am 28. Mai 2009 beschlossenen Fassung Abweichungen bestehen, ist der Beschluss gleichwohl zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands ohne Bedeutung sind.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien nebst Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung erworbener eigener Aktien

Ausgehend von der Annahme, dass das vom Bundestag am 28. Mai 2009 verabschiedete Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) bis zum Tag der Hauptversammlung in Kraft getreten sein wird, darf die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für höchstens fünf Jahre erteilt werden, statt wie bisher für höchstens 18 Monate. Von dieser Neuregelung durch das ARUG macht der nachstehende Vorschlag bereits Gebrauch.

Falls das ARUG am Tag der Hauptversammlung noch nicht in Kraft getreten sein sollte, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung im nachstehenden Vorschlag zu lit. a) Satz 1 statt dem 26. August 2014 den 26. Februar 2011 als Befristung für die Ermächtigung vorschlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 26. August 2014 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals oder – sofern dieser Betrag geringer ist – des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen – zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind – zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die in der Hauptversammlung vom 28. August 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, welche bis zum 26. Februar 2010 befristet ist, wird aufgehoben, die für bereits erworbene Aktien bestehenden Verwendungsermächtigungen bleiben davon unberührt.
- b) Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.
- c) Der Erwerb erfolgt (aa.) über die Börse oder (bb.) mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten.
 - aa. Beim Erwerb eigener Aktien über die Börse darf der Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der Ermächtigung gilt der nicht gewichtete Mittelwert der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft, die als Schlusskurse im

Parkett- und Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsentage vor dem Erwerb der Aktien festgestellt werden.

bb. Erfolgt der Erwerb eigener Aktien über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder im Wege einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft nicht um mehr als 15 % überschreiten und nicht um mehr als 15 % unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der Ermächtigung gilt der nicht gewichtete Mittelwert der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft, die als Schlusskurse im Parkett- und Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während des sechsten bis dritten Börsentages vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten festgestellt werden.

Ergeben sich nach Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. nach der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis bzw. den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs vor Veröffentlichung der Anpassung. Die 15 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Im Fall der Überzeichnung eines Angebots oder einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots muss die Annahme im Verhältnis der angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückaktien bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

d) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern, insbesondere auch im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen. Der Wert der Sacheinlage muss bei einer Gesamtbeurteilung angemessen im Sinne des § 255 Absatz 2 AktG sein.

- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern.
- f) Die Aktien dürfen im Fall des lit. e) nur zu einem Preis (ohne Veräußerungsnebenkosten) an Dritte veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich, höchstens jedoch um 5 % unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der Ermächtigung gilt der nicht gewichtete Mittelwert der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft, die als Schlusskurse im Parkett- und Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der eigenen Aktien festgestellt werden.
- g) Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß lit. e) gilt ferner mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten eigenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen dürfen und zwar weder 10 % des Grundkapitals, das im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung besteht, noch 10 % des Grundkapitals, das im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts besteht. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von (Wandel- oder Options-) Schuldverschreibungen und/oder Genussscheinen ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die (Wandel- oder Options-) Schuldverschreibungen und/oder Genussscheine während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.
- h) Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Er ist im Rahmen der Einziehung ferner ermächtigt, die Einziehung von Stückaktien entweder im Rahmen einer Kapitalherabsetzung oder aber ohne Kapitalherabsetzung vorzunehmen. Erfolgt die Einziehung von Stückaktien ohne Kapitalherabsetzung, so erhöht sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Absatz 3 AktG. Für diesen Fall ist der Vorstand zudem ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien der Gesellschaft in der Satzung anzupassen (§ 237 Absatz 3 Ziffer 3 AktG).

- i) Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, einzeln oder zusammen ausgeübt werden.
- j) Als Schlusskurse des Xetra-Handels im Sinne dieser Ermächtigung gelten neben den in der Xetra-Schlussauktion festgestellten Börsenkursen auch die letzten Preisfeststellungen im variablen Handel, wenn in der Xetra-Schlussauktion am entsprechenden Tag kein Kurs für die Aktien der Gesellschaft festgestellt worden ist. Dies gilt entsprechend auch für Kurse, die in nur einer Auktion am entsprechenden Tag festgestellt worden sind („One auction only“).
- k) Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.
- l) Der Vorstand wird beim Erwerb eigener Aktien die gesetzlichen Bestimmungen zur vorausgesetzten möglichen Bildung von Rücklagen in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb (§ 71 Absatz 2 Satz 2 AktG) pflichtgemäß beachten.

9. Ermächtigung zur Ausgabe von Options- beziehungsweise Wandelgenussscheinen, Optionsschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen (mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses), Schaffung eines bedingten Kapitals unter gleichzeitiger Aufhebung des bestehenden bedingten Kapitals nebst Aufhebung der von der Hauptversammlung am 25. August 2005 unter Tagesordnungspunkt 8 erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten, Genuss-scheinen, Options- oder Wandelgenussscheinen und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Ermächtigung zur Ausgabe von Options- beziehungsweise Wandelgenussscheinen, Optionsschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen (mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses):
 - aa. Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 26. August 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Genuss-scheine zu begeben („**Genussscheine**“). Den Genuss-scheinen können Inhaberoptions-scheine beigefügt werden oder sie können mit einem Wandlungsrecht für den Inhaber verbunden werden. Die Options- beziehungsweise Wandlungs-rechte berechtigen nach näherer Maßgabe der Options- beziehungsweise Wandelgenussrechtsbedingungen, Aktien der Gesellschaft zu beziehen. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, bis zum 26. August 2014 anstelle von oder neben Genuss-scheinen einmalig oder mehrmals Options- und/oder Wandelschuld-verschreibungen zu begeben und den Inhabern von Options-schuldverschreibungen Optionsrechte sowie den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Options-

beziehungsweise Wandelanleihebedingungen zu gewähren (Options- und Wandelschuldverschreibungen, im Folgenden auch zusammenfassend „**Teilschuldverschreibungen**“ und zusammen mit Genussscheinen „**Teilrechte**“ genannt).

- bb. Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen dieser Ermächtigung auszugebenden Teilrechte darf insgesamt 15 Millionen Euro nicht übersteigen, ihre Laufzeit darf längstens 15 Jahre betragen.
- cc. Options- beziehungsweise Wandlungsrechte dürfen nur auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu nominal 4.500.000 Euro ausgegeben werden. Die Teilrechte können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.
- dd. Im Fall der Ausgabe von Optionsgenussscheinen beziehungsweise Optionsschuldverschreibungen werden jedem Genussschein beziehungsweise jeder Optionsschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen. Für auf Euro lautende, durch die Gesellschaft begebene Optionsschuldverschreibungen können die Optionsanleihebedingungen vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Optionsschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Der anteilige Betrag am Grundkapital der aus ihnen zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsgenussscheine beziehungsweise Optionsschuldverschreibungen nicht übersteigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens 15 Jahre betragen.
- ee. Im Fall der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Wandelgenussscheinen beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Genussscheine beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen das Recht, ihre Genussscheine beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Genussrechts- beziehungsweise Anleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Die Umtauschbedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags von Wandelgenussscheinen beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen durch den festgesetzten Wandlungspreis (bei Wandlungspflicht dem jeweils festgesetzten Wandlungspreis) für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags der Wandelgenussscheine beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Es kann auch vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis und/oder der

Wandlungspreis in den Umtauschbedingungen variabel ist, indem der Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt wird. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag des Wandelgenussscheins beziehungsweise der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen.

- ff. Die Bedingungen können auch regeln, ob und wie auf ein volles Umtauschverhältnis gerundet wird, ob eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich bei Spitzen festgesetzt wird und ob ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt werden kann, bis zu dem die Wandlungsrechte ausgeübt werden können oder müssen. In jedem Fall erlöschen die Wandlungsrechte spätestens 15 Jahre nach Ausgabe der Wandelgenussscheine beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen.
- gg. Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft muss – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. Options- oder Wandlungspreis – entweder mindestens 80 % des nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im Parkett- und Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während eines Referenzzeitraums von zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Teilrechte entsprechen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – wenn (a) ein Bezugsrechtshandel stattfindet, mindestens 80 % des nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im Parkett- und Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Tage entsprechen, an denen die Bezugsrechte auf die Teilrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels, und wenn (b) kein Bezugsrechtshandel stattfindet, mindestens 80 % des nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im Parkett- und Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse in dem Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist bis zum Tag vor der Bekanntmachung der endgültigen Festlegung der Konditionen (einschließlich) entsprechen. §§ 9 Absatz 1, 199 Absatz 2 AktG bleiben unberührt.
- hh. Der Options- beziehungsweise Wandlungspreis wird unbeschadet des § 9 Absatz 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Optionsbedingungen beziehungsweise der Genussschein- oder Anleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in bar bei Aus-

übung des Wandlungsrechts beziehungsweise durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Gesellschaft unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre während der Options- oder Wandlungsfrist das Grundkapital erhöht, weitere Genussscheine, Options- oder Wandelanleihen begibt oder sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zustehen würde. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung eine Anpassung des Options- und/oder Wandlungsrechts vorsehen.

- ii. Die Genussschein- beziehungsweise Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Fall der Ausübung des Options- beziehungsweise Wandlungsrechts auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Gesellschaft bei Ausübung des Options- beziehungsweise Wandlungsrechts bzw. Erfüllung einer Wandlungspflicht den Gegenwert ganz oder teilweise in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Genussschein- beziehungsweise Anleihebedingungen dem Durchschnittspreis der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Parkett- und Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Börsentagen während eines Zeitraums von bis zu zehn Börsentagen nach der Erklärung der Wandlung bzw. des Wandlungsverlangens beziehungsweise Ausübung der Option entspricht.

- jj. Bei der Ausgabe der Teilrechte steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Ausgabepreis der Teilrechte den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Genussscheine, Options- oder Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Summe der aufgrund von Teilrechten nach dieser Ermächtigung gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen) auszugebenden Aktien zusammen mit anderen gemäß oder entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung während der Laufzeit dieser Ermächtigung bereits ausgegebenen oder veräußerten Aktien 10 % des jeweiligen Grundkapitals zum Zeitpunkt der Erteilung und der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigen. Soweit der Vorstand von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, ist er ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre anzunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder

Wandlungsrechten beziehungsweise den Inhabern von mit Wandlungspflicht ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen beziehungsweise -genussscheinen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte beziehungsweise nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Soweit Genussscheine ohne Wandlungsrecht/-pflicht oder Optionsrecht/-pflicht ausgegeben werden, wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussscheine obligationsähnlich ausgestattet sind, d.h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und sich die Höhe der Ausschüttung nicht überwiegend nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet und der Höhe nach begrenzt ist sowie die maximale Ausschüttung und der Ausgabebetrag der Genussscheine zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktbedingungen für vergleichbare Mittelaufnahmen entsprechen. Die Teilrechte können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

kk. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emission, insbesondere Volumen, Zeitpunkt, Zinssatz, Ausgabekurs und Laufzeit, festzulegen.

b) Aufhebung des bestehenden Bedingten Kapitals nebst Aufhebung der von der Hauptversammlung am 25. August 2005 unter Tagesordnungspunkt 8 erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten, Genussscheinen, Options- oder Wandelgenussscheinen:

Das von der Hauptversammlung am 25. August 2005 geschaffene bedingte Kapital gem. § 5 Absatz (4) der Satzung sowie die unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung am 25. August 2005 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten, Genussscheinen, Options- oder Wandelgenussscheinen werden zugleich mit dem Wirksamwerden der übrigen Beschlüsse unter diesem Tagesordnungspunkt 9 aufgehoben.

c) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals:

Das Grundkapital wird um bis zu 4.500.000 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Options- beziehungsweise Wandelgenussscheinen, Options- und Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter lit. a) bis zum 26. August 2014 von der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den gemäß lit. a) jeweils zu berechnenden Wandlungs- beziehungsweise Optionspreisen.

Die bedingte Kapitalerhöhung kann nur insoweit durchgeführt werden, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

d) Satzungsänderung von § 5 Absatz (4) der Satzung:

§ 5 Absatz (4) der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Grundkapital ist um bis zu 4.500.000,00 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung kann nur insoweit durchgeführt werden, wie (i) die Inhaber von Wandlungsrechten oder Optionsrechten, die mit den von der Gesellschaft bis zum 26. August 2014 auszugebenden Genussscheinen beziehungsweise Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen verbunden sind, von ihren Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten Gebrauch machen oder (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der von der Gesellschaft bis zum 30. April 2014 auszugebenden Wandelgenussscheine beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

Berichte an die Hauptversammlung:

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung am 27. August 2009 vorschlagen, die Gesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals oder – sofern dieser Betrag geringer ist – des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung zu erwerben. Die in der Hauptversammlung vom 28. August 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll zugleich aufgehoben werden. Ausgehend von der Annahme, dass das vom Bundestag am 28. Mai 2009 verabschiedete Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) bis zum Tag der Hauptversammlung in Kraft getreten sein wird, darf die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien – statt bisher für höchstens 18 Monate – für höchstens fünf Jahre erteilt werden. Von dieser Neuregelung durch das ARUG macht der veröffentlichte Beschlussvorschlag Gebrauch. Falls das ARUG am Tag der Hauptversammlung noch nicht in Kraft getreten sein sollte, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung statt dem 26. August 2014 den 26. Februar 2011 als Befristung für die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vorschlagen.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern, insbesondere auch im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen. Die Gesellschaft soll so die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Diese Form der Gegenleistung wird zunehmend durch die Globalisierung der Wirtschaft im internationalen und nationalen Wettbewerb erforderlich. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Gesellschaft die notwendige Flexibilität verliehen, eigene Aktien als Akquisitionswährung einsetzen zu können und so auf für sie vorteilhafte Angebote zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen flexibel reagieren zu können. Bei Sacheinlagen muss der Wert der Sacheinlage bei einer Gesamtbeurteilung angemessen sein, so dass relevante Vermögensbeeinträchtigungen der Aktionäre nicht zu befürchten sind. Basis für die Feststellung eines angemessenen Gegenwertes für die auszugebenden Aktien ist regelmäßig die Bewertung des zu erwerbenden Wirtschaftsgutes auf Grund neutraler Wertgutachten, beispielsweise von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder Investmentbanken. Wenn sich konkrete Erwerbsmöglichkeiten bieten, wird der Vorstand diese sorgfältig im Interesse der Gesellschaft prüfen und die ihm erteilte Ermächtigung nur im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft ausnutzen. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen.

Zudem soll der Vorstand ermächtigt werden, die Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu veräußern. Bei einem Ausschluss des Bezugsrechts müssen die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis (ohne Veräußerungsnebenkosten) veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich, höchstens jedoch um 5 %, unterschreitet. Der zu ermittelnde relevante Börsenpreis wird anhand der Schlusskurse im Parkett- und elektronischen Handel an der Frankfurter Börse ermittelt, die einen liquiden Handelsplatz darstellt und wo eine Zulassung zum Handel besteht, so dass eine größtmögliche Preiswahrheit gewährleistet ist. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für eigene Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien durch den Vorstand unter Zustimmung des Aufsichtsrats. Relevante Vermögensbeeinträchtigungen der Aktionäre sind daher nicht zu befürchten. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt in diesem Fall zudem nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten eigenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen dürfen und zwar weder 10 % des Grundkapitals, das im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung besteht, noch 10 % des Grundkapitals, das im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts besteht. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von (Wandel- oder Options-) Genussscheinen bzw. Schuldverschreibungen ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern diese während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. So wird im Interesse der Aktionäre sichergestellt, dass keine Verwässerung ihrer Beteiligung hierdurch verursacht wird, die nicht im Rahmen eines Nachkaufs von Aktien über die Börse kompensiert werden könnte, wovon auch die insoweit zugrunde liegende Wertung des Gesetzgebers in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgeht.

Mit einer Veräußerung der eigenen Aktien gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre soll der Gesellschaft ermöglicht werden, Aktien zum Beispiel an institutionelle Anleger, Finanzinvestoren oder sonstige Kooperationspartner auszugeben. Die Gesellschaft steht an den Kapitalmärkten im Wettbewerb. Für die künftige geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft ist eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital von herausgehobener Bedeutung. Es bedarf daher der Möglichkeit, jederzeit zu angemessenen Bedingungen Eigenkapital am Markt aufnehmen zu können und ggf. eigene Aktien in dem genannten Rahmen flexibel zu veräußern. Die Gesellschaft muss insoweit auch in der Lage sein, sich weitere Investorengruppen erschließen zu können. Durch eine marktnahe Preisfestsetzung werden dabei ein möglichst hoher Veräußerungsertrag und eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel erreicht.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) bzw. durch eine an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 221 Absatz 4 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG:

Die unter Tagesordnungspunkt 9 beantragte Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit zur flexiblen Deckung ihres Kapitalbedarfs auch für die Zukunft sichern. Der Vorstand soll ermächtigt werden, bis zum 26. August 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Genussscheine zu begeben („**Genussscheine**“). Den Genussscheinen können Inhaberoptionsrechte beigelegt werden oder sie können mit einem Wandlungsrecht für den Inhaber verbunden werden. Die Optionsbeziehungsweise Wandlungsrechte berechtigen nach näherer Maßgabe der Options- beziehungsweise Wandelgenussscheinebedingungen, Aktien der Gesellschaft zu beziehen. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, bis zum 26. August 2014 anstelle von oder neben Genussscheinen einmalig oder mehrmals Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zu begeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte sowie den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Options- beziehungsweise Wandelanleihebedingungen zu gewähren (Options- und Wandelschuldverschreibungen, im Folgenden auch zusammenfassend „**Teilschuldverschreibungen**“ und zusammen mit Genussscheinen „**Teilrechte**“ genannt).

Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen dieser Ermächtigung auszugebenden Genussscheine, Options- und Wandelschuldverschreibungen darf insgesamt 15 Millionen Euro nicht übersteigen, ihre Laufzeit längstens 15 Jahre betragen. Options- beziehungsweise Wandlungsrechte dürfen nur auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu nominal 4.500.000 Euro ausgegeben werden. Das sind 50 % des Grundkapitals.

Die Gewährung von Genussscheinen bzw. Options- und Wandelschuldverschreibungen gewinnt eine zunehmende Bedeutung bei der Unternehmensfinanzierung, insbesondere auch bei der Finanzierung mittelständischer Unternehmen. Hintergrund sind u.a. gestiegene Anforderungen an die Gewährung von Fremdkapital und die damit auch gestiegenen Kosten der Fremdfinanzierung. Es wird daher zunehmend erforderlich, dass Unternehmen auch Genussscheine bzw. Options- und Wandelschuldverschreibungen begeben. Entsprechend könnten sich auch für die Brüder Mannesmann AG günstigere und erweiterte Refinanzierungsmöglichkeiten ergeben. Insbesondere können Genussscheine und Schuldverschreibungen als sogenanntes „hybrides Eigenkapital“ ausgestaltet werden, was die Bonität trotz Mittelaufnahme erhöht.

Die erbetene Ermächtigung gewährleistet, dass der Gesellschaft die Möglichkeit zur Ausgabe von Genussscheinen, Wandelgenussscheinen, Options- und Wandelschuldverschreibungen eröffnet wird. Die angemessene Ausstattung mit (Eigen-) Kapital ist die Grundlage der geschäftlichen Entwicklung der Gesellschaft. Die Gesellschaft muss über den notwendigen Handlungsspielraum verfügen, um sich jederzeit und gemäß der jeweiligen Marktlage Eigenkapital beschaffen zu können. Hierzu kann gerade auch die Begebung von Genussscheinen oder Options- und Wandelschuldverschreibungen dienen, die bei entsprechender Ausstattung als Eigenkapital im Sinne des HGB anzusehen sind.

Darüber hinaus bieten Options- beziehungsweise Wandelgenussrechte bzw. Options- und Wandelschuldverschreibungen unter Umständen attraktive Finanzierungsmöglichkeiten, welche durch die Ermächtigung eröffnet werden sollen. Die Möglichkeit, bei Wandelgenussrechten gegebenenfalls eine Wandlungspflicht vorzusehen, erweitert die Spielräume für die Ausgestaltung derartiger Finanzierungsinstrumente. Dabei soll die Gesellschaft gegebenenfalls den deutschen oder den internationalen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen und Genussscheine bzw. Options- und Wandelschuldverschreibungen außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgeben können.

Mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts unter bestimmten Voraussetzungen erhält der Vorstand die Möglichkeit, günstige Marktbedingungen, wie z. B. ein niedriges Zinsniveau oder gute Nachfrage, für die Gesellschaft kurzfristig zu nutzen. Dies ist bei einer Emission mit Bezugsrecht nicht gewährleistet. Verändern sich die Marktzinsen innerhalb der Abwicklung des Bezugsrechts nach oben oder unten, besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft entweder ihre Emission ganz oder teilweise nicht platzieren kann und Kosten sowie Kursverluste zu tragen hat, oder im Ergebnis einen höheren Zins zahlen muss. Diese Erwägungen sind angesichts zunehmender Marktschwankungen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung. Durch einen Bezugsrechtsausschluss können für das Unternehmen solche Risiken vermieden und die Mittelbeschaffung kostengünstiger gestaltet werden.

Zudem können bestimmte Finanzierungsmöglichkeiten nur mit Hilfe institutioneller Partner umgesetzt werden.

Damit eine Beeinträchtigung der Aktionärsinteressen möglichst gering gehalten wird, ist der Bezugsrechtsausschluss an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Genussscheine müssen mit Ausnahme der Verlustteilnahme und der Nachrangigkeit obligationsähnlich ausgestaltet sein. Sie dürfen daher weder Mitgliedschaftsrechte noch, ausgenommen Options- oder Wandelgenussscheine, Bezugs- oder Wandlungsrechte auf Aktien der Brüder Mannesmann AG begründen und keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren. Die Höhe der Ausschüttung darf sich nicht überwiegend nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richten und muss der Höhe nach begrenzt sein, wobei die maximale Ausschüttung sowie der Ausgabebetrag der Genussscheine zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen für vergleichbare Mittelaufnahmen entsprechen müssen. Aufgrund dieser obligationsähnlichen Ausgestaltung wird die mitgliedschaftliche Position unserer Aktionäre in diesen Fällen nicht unangemessen betroffen.

Vermögensinteressen der Aktionäre können nur insofern berührt sein, soweit eine Genussrechtsemission aufgrund der Nachrangigkeit und der Verlustteilnahme je nach den Marktgegebenheiten mit einer etwas höheren oder (auch) variablen Ausschüttung auszustatten ist, als eine nicht nachrangige Mittelaufnahme der Gesellschaft mittels Fremdkapital zu verzinsen wäre. Dem steht aber der Vorteil für die Gesellschaft gegenüber, dass die Genussscheine dem haftenden Eigenkapital der Gesellschaft zuzurechnen sind. Der Ausgabebetrag und der Ausschüttungsanspruch derartiger Genussscheine müssen außerdem den im Zeitpunkt der Begebung aktuellen Konditionen des Kapitalmarkts für vergleichbare nachrangige Mittelaufnahmen entsprechen. Die maximale Ausschüttung ist zudem angemessen zu begrenzen. Dies bedeutet, dass die Ausschüttung auf die Genussscheine die im Emissionszeitpunkt aktuelle Rendite für nicht nachrangige Schuldverschreibungen der Gesellschaft mit gleicher Laufzeit nur insoweit übersteigen darf, als zum Ausgleich für die Nachrangigkeit und Verlustteilnahme der Genussscheine ein marktgerechter Renditeaufschlag für die Platzierung notwendig und angemessen ist. Dies wird regelmäßig durch Einholung entsprechender Angebote von Marktteilnehmern unmittelbar vor der Platzierung sichergestellt. Aufgrund dieser marktgerechten Konditionen würde sich im Zeitpunkt der Begebung kein Bezugsrechtswert ergeben, sodass die Aktionäre insofern keinen Vermögensnachteil erleiden.

Für den Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen gilt nach § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10 % des Grundkapitals wird auf Grund der ausdrücklichen Beschränkung der Ermächtigung – auch zusammen mit etwaigen Ausnutzungen genehmigten Kapitals beziehungsweise Veräußerungen eigener Aktien – nicht überschritten. So wird im Interesse der Aktionäre sichergestellt, dass keine Verwässerung ihrer Beteiligung hierdurch verursacht wird, die nicht im Rahmen eines Nachkaufs von Aktien über die Börse kompensiert werden könnte, wovon auch die insoweit zugrundeliegende Wertung des Gesetzgebers in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgeht. Aus § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ergibt sich weiterhin, dass der Ausgabepreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten darf.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Werts der Aktien des Aktionärs (Kurswertabschlag) nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt eintritt, lässt sich mathematisch errechnen, indem man den rechnerischen Marktwert des Teilrechts ermittelt und mit dem Ausgabepreis vergleicht. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Börsenkurs so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann.

Im Übrigen ermöglicht der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert die Abwicklung.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zu Gunsten der Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten beziehungsweise von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Teilrechten hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- beziehungsweise Wandlungspreis für die Inhaber beziehungsweise Gläubiger bereits bestehender Optionsrechte oder (gegebenenfalls mit Wandlungspflichten ausgestatteten) Wandelsrechte nicht nach den bestehenden Options- beziehungsweise Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht. Das bedingte Kapital (4.500.000,00 Euro) wird benötigt, um die Optionsrechte, Wandlungsrechte beziehungsweise Wandlungspflichten auf Brüder Mannesmann-Aktien zu erfüllen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des siebenten Tages vor der Versammlung, also bis Donnerstag, den 20. August 2009 (24:00 Uhr), bei der Gesellschaft anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung kann schriftlich, per Telefax oder in Textform unter der nachstehenden Adresse der Gesellschaft erfolgen:

Brüder Mannesmann Aktiengesellschaft
c/o Commerzbank Aktiengesellschaft
ZTB M 3.2.4 General Meetings/Proxy Voting

60261 Frankfurt am Main
Fax: +49/(0)69-13626351

Nachweis des Aktienbesitzes bei Aktien, die sich in einem Depot befinden:

Zum Nachweis des Aktienbesitzes ist bei Aktien, die sich in einem Depot befinden, eine in deutscher oder englischer Sprache in Textform erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Aktienbesitz genügend. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten

Tages vor der Hauptversammlung, also auf Donnerstag, den 06. August 2009 (00:00 Uhr), beziehen und der Gesellschaft unter der vorgenannten für die Anmeldung bezeichneten Adresse zugehen.

Nachweis des Aktienbesitzes bei effektiven Stücken:

Werden Aktien als effektive Stücke verwahrt und ist daher die Erstellung des Nachweises des Anteilsbesitzes durch ein depotführendes Institut nicht möglich, ist der Nachweis des Anteilsbesitzes dergestalt zu führen, dass die Aktien bis zum Ablauf des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. Die Hinterlegung ist mindestens bis einschließlich dem Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung aufrechtzuerhalten und der Gesellschaft durch Hinterlegungsbescheinigung nachzuweisen. Die Hinterlegungsbescheinigung, die in deutscher oder englischer Sprache erstellt werden kann, muss der Gesellschaft in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift spätestens am siebenten Tag vor der Hauptversammlung, also bis Donnerstag, den 20. August 2009, unter der vorgenannten für die Anmeldung bezeichneten Adresse zugehen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der oben genannten Anmeldestelle werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Stimmrechtsvertretung

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, z.B. auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, erfolgen kann.

Nach § 20 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft kann die Vollmacht schriftlich oder in einer anderen von der Gesellschaft bestimmten Weise erteilt werden.

Für die Vollmachterteilung ist die Schriftform erforderlich und genügend, es sei denn, es werden Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere in § 135 Absatz 9 oder § 135 Absatz 12 i. V. m. § 125 Absatz 5 AktG gleichgestellte Institutionen oder Personen bevollmächtigt.

Für den Fall, dass Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere in § 135 Absatz 9 oder § 135 Absatz 12 i. V. m. § 125 Absatz 5 AktG gleichgestellte Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die gesetzlichen Bestimmungen für die Bevollmächtigung gelten. Gemäß § 135 AktG müssen Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere in § 135 Absatz 9 oder § 135 Absatz 12 i. V. m. § 125 Absatz 5 AktG gleichgestellte Institutionen oder Personen die Vollmacht nachprüfbar festhalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder andere gleichgestellte Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen über die Vollmacht ab.

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter können schriftlich mit dem den Aktionären nach ihrer Anmeldung zur Hauptversammlung zugesandten Eintrittskarten- und Vollmachtsformular bevollmächtigt werden. Sie üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind schriftlich oder per Telefax ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Brüder Mannesmann Aktiengesellschaft

Hauptversammlung

Lempstraße 24

42859 Remscheid

Telefax: +49 / (0)2191–9370717

Wir werden Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die uns bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter der vorgenannten Adresse zugehen und den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 126 ff. AktG) genügen, unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.bmag.de zugänglich machen. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Von den insgesamt ausgegebenen 3.000.000 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 3.000.000 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Unterlagen zur Hauptversammlung

Ab der Einberufung der Hauptversammlung liegen folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Lempstraße 24, 42859 Remscheid, zur Einsicht der Aktionäre aus und werden auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos in Abschrift überlassen. Die Unterlagen sind ferner auf der Internetseite der Brüder Mannesmann Aktiengesellschaft unter www.bmag.de veröffentlicht:

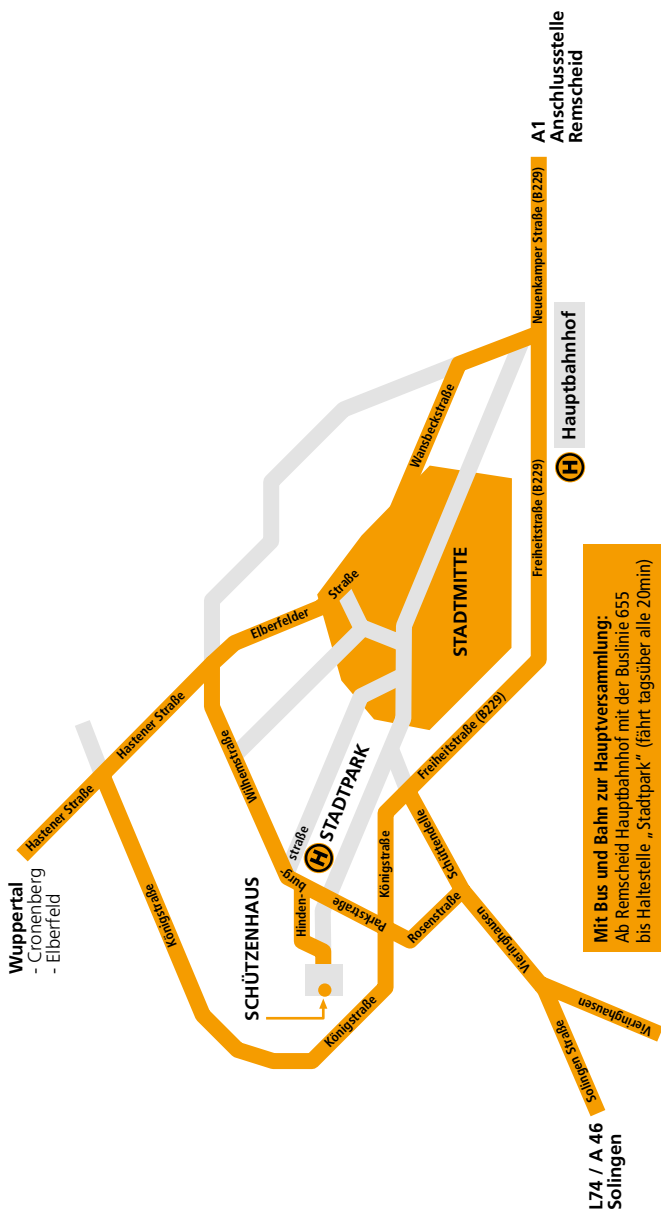
- Jahresabschluss, Konzernabschluss, zusammengefasster Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern, erläuternder Bericht des Vorstands zu den übernahmerelevanten Angaben nach § 289 Absatz 4, § 315 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs sowie Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 (Tagesordnungspunkt 1).
- Der Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts (Tagesordnungspunkt 8).
- Der Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts (Tagesordnungspunkt 9).

Remscheid, im Juli 2009

Brüder Mannesmann Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Ihr Weg zur Hauptversammlung:





Brüder Mannesmann Aktiengesellschaft

Lempstraße 24
42859 Remscheid
Telefon: 02191-93707-0
Telefax: 02191-30084
E-Mail: kontakt@bmag.de
Internet: www.bmag.de